

# **Stadtseniorenrat Weinheim e.V.**

- Satzung -

## **§ 1**

### ***Name u. Sitz***

1. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit in Weinheim tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

### ***Stadtseniorenrat Weinheim e.V.***

zusammen.

2. Innerhalb des SSR behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit
3. Der SSR hat seinen Sitz in Weinheim -Bismarckstr. 6/1- und wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### ***Zweck und Aufgabe***

1. Der SSR arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch u. weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zecke“ der Abgabenordnung v. 16.03.76 (AO 1977, BGBI S 613 ff). Der SSR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SSR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SSR erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des SSR, die nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der SSR tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der SSR macht Öffentlichkeit, staatliche u. kommunale Behörden auf Probleme älterer Menschen aufmerksam u. arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der SSR ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Der SSR ist Mitglied des Kreissenioresrates Rhein-Neckar e.V.
6. Der SSR unterhält nur Einrichtungen zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben gem. § 2 der Satzung.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

Mitglied des SSR Weinheim können werden

1. Gemeinnützige Organisationen u. Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit nicht gewinnorientiert tätig sind.
2. Am Vereinsziel interessierte Einzelpersonen. Ihre Anzahl sollte 50 % der Mitglieder nach §3.1 nicht überschreiten.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des SSR zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluß ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 4** **Organe**

Organe des SSR sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 5** **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des SSR ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus
  - a) je einer/einem Delegierten eines jeden Mitglieds nach § 3.1
  - b) den Einzelmitgliedern nach § 3.2
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Sie beschließt die Satzung des SSR und ihre Änderungen. Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.
  - b) Sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des SSR.
  - c) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Revisoren für die Kassen- u. Rechnungsprüfung.
  - d) Sie entscheidet über Beschwerden nach § 3.
  - e) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

4. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muß auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Über die Beschlüsse der MV ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstands und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden MV die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6**

### ***Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) einem/einer StellvertreterIn
  - c) dem/der SchriftführerIn u. PressewartIn
  - d) dem/der KassiererIn
  - e) mindestens 3 (drei) BeisitzerInnen
  - f) einem/einer VertreterIn der Stadt Weinheim als beratendes Mitglied
2. Die Vorstandsmitglieder nach § 6.1 a-d bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn.  
Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich, der/die SchriftführerIn und KassiererIn nur gemeinsam. Die Einzelheiten zur Verhinderungstellvertretung werden in einer internen Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; bei Nachwahlen bis zum Ende der Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Dem Vorstand sollen möglichst Vertreter der unterschiedlichsten Organisationen und Gruppen aus der Seniorenarbeit angehören. Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen u. Bürger zu den Beratungen oder für besondere Aufgaben hinzuziehen.

- 4 -

**§ 7**  
**Finanzen**

Die finanziellen Aufwendungen des SSR sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.


Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung.

**§ 8**  
**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSR oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Mitgliedsorganisationen verteilt nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel. Sie haben es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken i.S. der Steuergesetze zu verwenden.

**§ 9**  
**Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 22. April 2010 in Kraft.

  
Hans M a z u r  
-Vorsitzender-